

29.03.95

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

**zur
Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes**

Punkt 34 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

“(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 11 Satz 1 und 2 ist, soweit es sich um Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. handelt, bei Verschnitten im gärfähig befüllten Behältnis der für den namengebenden Verschnittanteil vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt und, soweit ein namengebender Verschnittanteil nicht vorhanden ist, der natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend, der sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalte der Verschnittanteile ergibt.”

Begründung:

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird eine Prüfungsnummer einem Qualitätswein b.A. zugeteilt, wenn der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für den jeweiligen Wein vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat.

Werden Maische und Traubenmost im gärfähig befüllten Behältnis verschnitten, sollte, soweit ein namengebender Anteil vorhanden ist, in Anlehnung an das bisher geltende Recht (§ 11 Abs. 5 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982) vorgesehen werden, daß der für den namengebenden Verschnittanteil vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt im gärfähig befüllten Behältnis erreicht sein muß.

Ist bei Verschnitten ein solcher namengebender Verschnittanteil nicht vorhanden, sollte der natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend sein, der sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalte der Verschnittanteile ergibt.

Damit wird sichergestellt, daß es für die Zuteilung einer Prüfungsnummer auch bei Verschnitten im gärfähig befüllten Behältnis auf den natürlichen Mindestalkoholgehalt im Gebinde und nicht auf den der jeweiligen Erntepartie ankommt.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995